

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg  
Dezernat I, Kämmereiamt

**Änderung der Gemeindeordnung zur  
Einwerbung und Annahme von Spenden,  
Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzaus- schuss	21.06.2006	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	06.07.2006	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:*

1. *Der Gemeinderat nimmt von dem Verfahren zur Einwerbung und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bei der Stadt Heidelberg Kenntnis.*
2. *Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Zuwendungen.*
3. *Der Haupt- und Finanzausschuss soll im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entscheiden.*

<b>Anlage zur Drucksache:</b>	
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
A 1	Entgegennahme des Angebots einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung (offenes Angebot)

## **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

<b>Nummer/n: (Codierung)</b>	<b>+ / - berührt:</b>	<b>Ziel/e:</b>
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft <b>Begründung:</b> Gesetzlich vorgegebenes Verfahren zur Einwerbung und Annahme von Zuwendungen Privater.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

(keine)

### **Begründung:**

Mit dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 14.02.2006 (Inkrafttreten zum 18.02.2006) hat der Landtag von Baden-Württemberg eine gesetzliche Regelung getroffen, um die Rechtssicherheit innerhalb der Kommunen bei der Behandlung der Zuwendungen von Privaten zu erhöhen.

Hierzu wurde die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 705), u. a. wie folgt geändert:

„§ 78 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckungen anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.“

### Zielsetzung

Zuwendungen von Privaten werden in den letzten Jahren zunehmend zu einem wichtigen und üblichen Finanzierungsmittel zur Erfüllung kommunaler Aufgaben, insbesondere im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich. Da im Einzelfall die Annahme von Zuwendungen im Zusammenhang mit der sonstigen Dienstaussübung der Amtsträger als problematisch angesehen werden könnte, soll mit der Gesetzesänderung für die Einwerbung und Annahme dieser Zuwendungen ein bestimmtes Verfahren vorgegeben werden.

Damit soll zum einen zum Ausdruck gebracht werden, dass die Einwerbung und Annahme von Zuwendungen grundsätzlich zulässig ist und zum anderen soll dadurch ein hohes Maß an Transparenz gewährleistet werden. Gleichzeitig soll möglichen Verhaltensweisen entgegengewirkt werden, bei denen der Eindruck entstehen kann, dass die Einwerbung oder die Annahme von Zuwendungen Privater in einem unlauteren Zusammenhang mit der sonstigen Dienstaussübung stehen und amtliches Handeln nicht allein von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet, sondern von der Zuwendung beeinflusst wird.

### Wesentlicher Inhalt

Die Gesetzesänderung enthält folgende Eckpunkte:

Das bei der Einwerbung und Annahme von Zuwendungen Privater einzuhaltende Verfahren wird gesetzlich vorgegeben. Insbesondere soll der Gemeinderat über die Annahme der Zuwendungen entscheiden. Mit der Vorschrift soll geregelt werden, dass Spenden und Sponsoring im kommunalen Bereich grundsätzlich erwünscht sind und die Einwerbung und Annahme von Zuwendungen Privater zur Erfüllung kommunaler Aufgaben generell zu dem dienstlichen Aufgabenkreis der damit befassten Amtsträger gehören.

Die Vorschrift weist somit einen Bezug zum Strafrecht auf. Das Strafrecht wendet sich an natürliche Personen, im Falle juristischer Personen wie der Gemeinde also an die für sie handelnden Amtsträger. Dementsprechend legt die Vorschrift fest, welche Personen innerhalb der Gemeinde befugt sein sollen, sich mit Zuwendungen Privater zu befassen. Für die sonstigen in der Gemeindeverwaltung tätigen Personen (Gemeindebedienstete) bedeutet dies, dass sie ein ihnen unterbreitetes Angebot einer Zuwendung unverzüglich der Oberbürgermeisterin bzw. den Beigeordneten anzuzeigen haben. Da das Einwerben von Zuwendungen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben der Oberbürgermeisterin und den Beigeordneten vorbehalten ist, ist den Gemeindebediensteten insoweit ein eigenmächtiges Vorgehen verwehrt; dies schließt jedoch nicht aus, dass sie im Rahmen einer entsprechenden Initiative der Oberbürgermeisterin oder der Beigeordneten und nach deren Vorgaben ausführend tätig werden.

Die Vorschrift erfasst nicht nur Zuwendungen Privater, die der Gemeinde unmittelbar selbst zugute kommen sollen, sondern auch solche Zuwendungen, die über die Gemeinde an einen Dritten gelangen sollen, beispielsweise an eine gemeinnützige Einrichtung oder einen gemeinnützigen Verein. Dabei ist zu beachten, dass die Gemeinde Zuwendungen Privater nur dann an Dritte vermitteln darf, wenn dies zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben nach § 1 Abs. 2 der Gemeindeordnung geschieht. Es kommen daher nur solche Dritte als Empfänger der Zuwendung in Betracht, die sich an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben beteiligen.

### Definitionen

Der geänderte § 78 Abs. 4 GemO gilt für Sach- und Geldspenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen, das heißt für Leistungen ohne Gegenleistung an die Stadt Heidelberg. Zu den von der Vorschrift erfassten Zuwendungen zählen auch solche, die über die Stadt Heidelberg an einen Dritten gelangen sollen, beispielsweise an einen gemeinnützigen Verein oder an eine gemeinnützige Einrichtung.

Das einzuhaltende Verfahren soll in Heidelberg auch auf Sponsoring-Verträge (Leistung mit adäquater Gegenleistung) angewendet werden, um durch eine einheitliche Vorgehensweise Transparenz auch hinsichtlich des Austauschverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung beim Sponsoring herzustellen. Ausgenommen sind Erbschaften und Vermächtnisse, für die bereits ein gesondertes Verfahren gilt.

### Einwerbung von Zuwendungen

Die Absicht, eine Zuwendung von einem/einer Geber/in einzuwerben, ist unverzüglich der Oberbürgermeisterin bzw. dem zuständigen Beigeordneten anzuzeigen um ihre/seine Zustimmung einzuholen.

### Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen

Das Angebot eines Gebers/einer Geberin über eine Zuwendung ist unverzüglich der Oberbürgermeisterin bzw. dem zuständigen Beigeordneten anzuzeigen um ihre/seine Bestätigung einzuholen. Der entsprechende Vordruck ist so gestaltet, dass er als Anlage zu der für die gemeinderätlichen Gremien zu erstellenden Vorlage verwendet werden kann und enthält den Geber/die Geberin, die Höhe und den Zweck der Zuwendung sowie einen Hinweis auf eventuelle weitere Geschäftsbeziehungen zur Stadt. In einer Vorlage kann über die Annahme mehrerer Zuwendungen beschlossen werden.

Für Kleinspenden bis 100 € gilt ein vereinfachtes Verfahren. Hier kann in einer Sammelvorlage eine Vielzahl kleinerer Spenden zusammengefasst werden. Neben den Namen der Geber/innen und dem Gesamtbetrag der Spenden in einem bestimmten Zeitraum ist lediglich noch der Rahmen (Spenden zwischen xx € und 99 €) aufzuführen.

Die Vorlagen werden zentral beim Kämmereiamt erstellt. Grundsätzlich soll die Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung erfolgen, mit Ausnahme jener Fälle, in denen der/die jeweilige Geber/in die vertrauliche Behandlung wünscht.

Nach Genehmigung durch die gemeinderätlichen Gremien kann dem Geber/der Geberin die Zuwendungsbestätigung für steuerliche Zwecke ausgestellt werden. In Fällen des Sponsoring kann der Sponsoring-Vertrag abgeschlossen werden.

### Dokumentation

Das Kämmereiamt erstattet einen jährlichen Bericht an die Rechtsaufsichtsbehörde, in dem die Geber/innen, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke enthalten sind.

### Sonstiges

Die Verwaltung schlägt vor, aus Vereinfachungsgründen dem Haupt- und Finanzausschuss bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall die Zuständigkeit zur Genehmigung der Annahme einer Zuwendung zu übertragen. Ein entsprechender Vorschlag zur Änderung der Hauptsatzung wird noch erarbeitet.

gez.

Beate W e b e r